



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Office fédéral de la communication OFCOM  
Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM  
Uffizi federal da comunicaziun UFCOM

Einfach mehr  
Schweiz



## Faktenblatt

### Nutzung des Namensraums **.swiss**

#### **.swiss** – der Mehrwert

Die Top-Level-Domain **.swiss** schafft für Website-Betreiber Mehrwert, weil sie

- die **Herkunft** und die **Verankerung** von Schweizer Unternehmen und Organisationen unmissverständlich aufzeigt,
- die **Identifikation und Verbindung** mit der **Schweiz** und Schweizer Werten unterstreicht,
- dem Webauftritt von Schweizer Organisationen unter **.swiss** dadurch **Exklusivität** verleiht,
- dem **User** im In- und Ausland klar und deutlich signalisiert, dass er hier **Schweizer Inhalte** findet.

#### **.swiss** – die Hintergründe

**.swiss ist die exklusive Top Level Domain der Schweiz.** Neben den bestehenden Länder-Domains wie **.ch** und bereits vergebenen Bezeichnungen wie **.org** wurden 2012 von der ICANN (internationale Verwaltungsstelle für Domain-Namen im Internet) weitere generische Internet-Adressendungen geöffnet. Der Bund hat die Verwaltung der Top-Level-Domain **.swiss** übernommen, damit diese nutzbringend für die schweizerische Gemeinschaft und Wirtschaft eingesetzt wird.

Die Domain-Endung **.swiss** soll **.ch** nicht ersetzen. Sie ist ein zusätzliches Angebot, das nur unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und ausschliesslich der Gemeinschaft Schweizerischer Unternehmen und Organisationen sowie der öffentlichen Hand zur Verfügung steht. Dagegen können **.ch**-Adressen von in- und ausländischen Organisationen und Privatpersonen nach dem Prinzip first come - first served für jegliche Art von Internetauftritt registriert und benutzt werden.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM wurde mit der Organisation und Verwaltung der Domain **.swiss** beauftragt. Es wird als Registerbetreiberin die **swiss** Domain-Namen nach festgelegten Kriterien zuteilen und Qualität und Dichte fördern (Verordnung über Internet-Domains VID, SR 784.104.2).

#### **.swiss** – die Organisation

Das BAKOM übernimmt die Funktion der Registerbetreiberin (Registry). Es stellt sicher, dass Domain-Namen registriert werden können und in die Struktur des Internets aufgenommen werden. Die Betreuung von Kundinnen und Kunden obliegt akkreditierten Registraren und ihren Wiederverkäufern. Die Liste der Registrare wird auf [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) sowie [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert.

## **.swiss – das Angebot und die Preise**

Die klar und deutlich auf die Schweiz bezogene Domainendung .swiss wirkt sich positiv auf das Image der Trägerinnen und Träger aus. Durch die kontrollierte Vergabe und die aktive Bewerbung der Internetendung kommt .swiss einem Schweizer Online-Gütesiegel gleich und signalisiert so hohe Qualität der Inhalte und der Betreiber. **Damit stiftet .swiss digitale Schweizer Identität.**

Die Preise der Registrare sind Marktpreise. Sie enthalten die Gebühren, die gemäss Artikel 30a der Verordnung des UVEK (Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) an das BAKOM zu entrichten sind. Für die Zuteilung und die jährliche Verwaltung ordentlicher Domain-Namen wurden auf dem Markt zuletzt Endkundenpreise zwischen 100.– und rund 170.– CHF festgestellt.

Die Namenszuteilungsmandate für generische Domain-Namen führen zu einem schriftlichen Zuteilungsverfahren. Dieses kostet einmalig mehrere tausend Franken. Die fortlaufende Überwachung der zugeteilten generischen Domain-Namen schlägt sich in einem Preis von einigen hundert Franken pro Jahr und Mandat nieder. In diesem Preis können auf Wunsch weitere verbundene Bezeichnungen enthalten sein (Bezeichnung als Plural, Varianten, in weiteren Sprachen).

## 1 Anleitung zur Registrierung

Gesuche für die Registrierung von Domain-Namen sind über die akkreditierten Registrare oder ihre Wiederverkäufer zu stellen. Die Liste der Registrare wird auf [www.dot.swiss](http://www.dot.swiss) und [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert.

### **.swiss – wer** kann Gesuche stellen?

1. **Öffentlich-rechtliche Schweizer Körperschaften:** Dies sind der Bund, die Kantone, die Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts.
2. **Im Schweizer Handelsregister (HR) eingetragene Einheiten,** die einen Geschäftssitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben. Das sind juristische Personen wie Unternehmen und eingetragene Vereine und Stiftungen, aber auch eingetragene Einzelfirmen. Die Gesuchstellenden müssen eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) angeben.
3. **Schweizer Vereine und Stiftungen ohne Eintrag** im Handelsregister.

Die Registrierung von .swiss-Domain-Namen durch natürliche Personen ist nicht geplant (mit Ausnahme von im HR als Einzelunternehmen eingetragenen natürlichen Personen).

### **.swiss – was** kann als Name beantragt werden?

Gesuche für folgende Domain-Namen können gestellt werden:

1. Bezeichnungen, die **mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften** und ihren Tätigkeiten verbunden sind.
2. **in der Schweiz geschützte Marken.**
3. **die Namen von Vereinen und Stiftungen.**
4. **im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen.**
5. **geografische Bezeichnungen:** Hier muss ein legitimes Interesse oder eine offizielle Bewilligung der betroffenen Körperschaft vorhanden sein.
6. **andere Bezeichnungen:** Die beliebigen Zeichenfolgen müssen jedoch einen klaren Bezug zu den Gesuchstellenden oder der beabsichtigten Nutzung haben.
7. **generische Bezeichnungen:** Generische Bezeichnungen beschreiben in allgemeiner Weise eine Kategorie von Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten. Sie werden mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt. Gesuchstellende für Namenszuteilungsmandate müssen die ganze oder einen wesentlichen Teil der betroffenen Gemeinschaft repräsentieren und eine Nutzung darlegen, die der ganzen Gemeinschaft einen Mehrwert bringt.

Das Verfahren des Namenszuteilungsmandates wird auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) beschrieben. Eine nicht abschliessende Liste mit Beispielen von generischen Bezeichnungen kann ebenfalls auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) eingesehen werden.

Die beantragten Bezeichnungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen aus 3 bis 63 Zeichen bestehen. Die zugelassenen Zeichen finden sich auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) > Sich über .swiss informieren > Unterlagen > Technische und administrative Vorschriften.
2. Sie dürfen nicht bereits zugeteilt sein.
3. Sie dürfen nicht für andere Kategorien reserviert sein. Reserviert sind etwa die vom Bund, den Kantonen und den politischen Gemeinden verwendeten Bezeichnungen. Die Liste der reservierten Bezeichnungen findet sich ebenfalls auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss).

Die Registerbetreiberin kann Gesuche ablehnen, wenn die beantragten Bezeichnungen den dem Namensraum zugrunde liegenden Eigenschaften und Werten entgegenstehen.

## .swiss – wie werden Domain-Namen zugeteilt?

Das Zuteilungsverfahren sieht wie folgt aus:

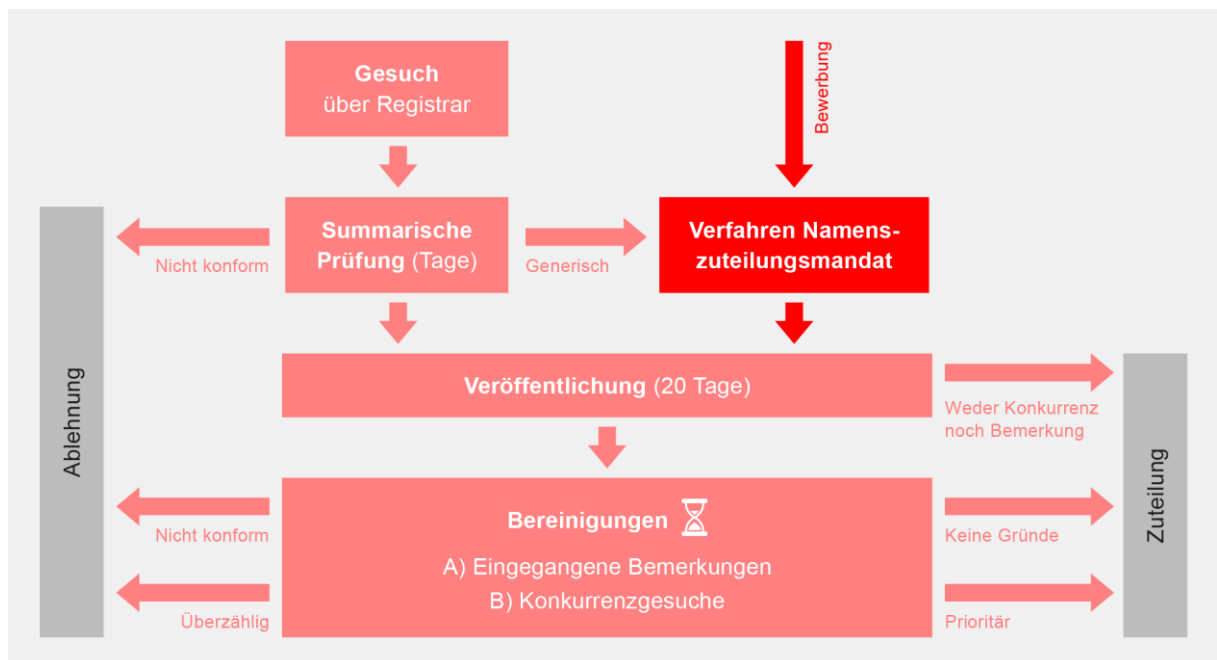


Abbildung 1: Zuteilungsverfahren

Die eingehenden Gesuche werden **einer summarischen Vorprüfung** unterzogen. Dabei wird geprüft, ob:

1. die Gesuchstellenden zu einer berechtigten Kategorie gehören.
2. die beantragte Bezeichnung objektiv mit den Gesuchstellenden und der beabsichtigten Nutzung verbunden ist (wenn Kennzeichenrechte wie z.B. Marken oder Firmenbezeichnungen in Frage stehen, prüft das BAKOM nur, ob tatsächlich ein Recht am Kennzeichen besteht, das mit dem Antrag verbunden ist. Es prüft nicht, ob Rechte Dritter verletzt werden.)
3. die Bezeichnung nicht für eine andere Kategorie von Gesuchstellenden reserviert ist.
4. die Bezeichnung nicht generisch ist.
5. die Nutzungsabsicht nicht widerrechtlich ist.

Die in der Vorprüfung akzeptierten Gesuche werden jeden Dienstag für **20 Kalendertage auf der Website der Registerbetreiberin [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) publiziert**. Alle Interessierten haben dann die Gelegenheit, ein konkurrierendes Gesuch für einen beantragten Domain-Namen zu stellen oder mittels des Meldeformulars auf [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) Bemerkungen anzubringen.

Nach Ablauf der 20-tägigen Publikationsfrist erfolgt die **Zuteilung von Domain-Namen**, zu denen keine Bemerkungen oder Konkurrenzgesuche vorliegen.

## 2 Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche

Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche wird von der Registerbetreiberin, d. h. vom BAKOM, durchgeführt. Die Dauer ist nicht festgelegt.

Zunächst sind die Gesuche nach der Kategorie ihrer Gesuchstellenden priorisiert (siehe Abbildung 2). Je nach Kategorie kommen danach unterschiedliche Verfahren zum Zug (dritte Spalte).

| Priorität | Kategorie Gesuchsteller                | Priorität Gesuch innerhalb Kategorie   |
|-----------|--|--|
| 1         | Öffentlich-rechtliche Körperschaft     | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bund hat Vorrang (nur in Lancierungsphase)</li> <li>2. Höherer Mehrwert</li> <li>3. Wenn keine Einigung unter gleichwertigen Gesuchen möglich: Verzicht auf Zuteilung</li> </ol> |
| 2         | Inhaber/innen von Kennzeichenrechten   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auktion</li> </ol>   |
| 3         | Nicht gewinnorientierte Organisationen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausnahme: Reihenfolge des Eingangs der Gesuche</li> </ol>  |
|           | Andere Organisationen                  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Höherer Mehrwert</li> <li>2. Einigung</li> <li>3. Auktion oder Losentscheid</li> </ol>   |

Abbildung 2: Bereinigung von Mehrfachgesuchen nach Kategorie

### 3 Namenszuteilungsmandate für generische Bezeichnungen

#### **.swiss** – Begründung für das Instrument Namenszuteilungsmandat

Generische Bezeichnungen sind Namen, die sich in allgemeiner Art auf eine Kategorie oder Klasse von Gütern beziehen oder diese beschreiben. Dazu gehören etwa Waren (z. B. Schokolade, Uhren, Immobilien), Dienstleistungen (z. B. Steuerberatung, Vermietung, Leasing), Berufe (z. B. Anwältin/Anwalt, Samariter/in), Gruppen (z. B. Familien, Gemeinschaft), Organisationen (z. B. Regierung, Vereine, juristische Personen), Produkte (z. B. Fahrzeuge, chinesisches Essen), Technologien (z. B. Telekommunikation), Sektoren (z. B. Stahlindustrie, Versicherungen) oder auch Aktivitäten (z. B. Fussball, Reisen, Wetten, Kunst).

Generische Begriffe sind besonders geschützt. Die Zuteilung einer solchen Bezeichnung kann der Halterin oder dem Halter einen grossen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Daher gelten für die Zuteilung besondere Voraussetzungen (vgl. Art. 56 VID). Die Nutzung der Bezeichnung muss der gesamten betroffenen Gemeinschaft zum Vorteil gereichen und für die schweizerische Community einen Mehrwert beinhaltet. Zudem muss die Gesuchstellerin die ganze oder einen wesentlichen Teil der betroffenen Gemeinschaft repräsentieren.

#### **.swiss** – Bewerbung für ein Namenszuteilungsmandat

Das BAKOM als Registerbetreiberin (Registry) publiziert eine nicht abschliessende Liste mit Beispielen von generischen Bezeichnungen, die laufend erweitert wird.

Zur Bewerbung auf ein Namenszuteilungsmandat kann mit der Registerbetreiberin via E-Mail an [domainnames@bakom.admin.ch](mailto:domainnames@bakom.admin.ch) Kontakt aufgenommen werden oder direkt ein Dossier / Projekt nach Massgabe des unter [www.nic.swiss](http://www.nic.swiss) verfügbaren [Merkblattes für die Zuteilung von Domain-Namen mittels Namenszuteilungsmandat](#) eingereicht werden.

#### **.swiss** – Das Zuteilungsverfahren

Interessentinnen und Interessenten erbringen in ihrem Dossier / Projekt insbesondere die folgenden Nachweise (vgl. Art 56 der Verordnung über Internet-Domains VID, SR 784.104.2):

- Erfüllung der allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen
- Vertretung / Repräsentierung eines wichtigen Teils oder der ganzen betroffenen Gemeinschaft
- Mehrwert des Projektes für die gesamte betroffene Gemeinschaft
- Darlegen, dass die Bestimmungen zu den Herkunftsangaben beachtet werden

Dabei stützen sich die Bewerberinnen und Bewerber auf das [Merkblatt für die Zuteilung von .swiss Domain-Namen mittels Namenszuteilungsmandat unter www.nic.swiss](#)).

Das Nutzungsprojekt selbst soll frei vorgeschlagen werden. Innovative Ideen und Lösungen sind gefragt!

Wie bei allen Bezeichnungskategorien veröffentlicht die Registerbetreiberin die Bewerbungen während 20 Tagen, damit Konkurrenzgesuche eingereicht oder Kommentare angebracht werden können.

#### **.swiss** – kontrollierte Umsetzung der Mandate

Die in Namenszuteilungsmandaten zugeteilten generischen Bezeichnungen müssen genutzt werden. Die Registerbetreiberin prüft regelmässig die Einhaltung der Bedingungen und die Umsetzung des vorgeschlagenen Projektes.